



Lang, am 20. Februar 2013

## AMTLICHE MITTEILUNG



## INFORMATION FÜR HUNDEHALTER

Mit dem **Hundeabgabegesetz 2013** hat der Steiermärkische Landtag die Hundeabgabe neu geregelt und die Gemeinden sind verpflichtet für die Durchführung zu sorgen.

Da laut dem Hundeabgabegesetz viele Daten neu benötigt werden, sind **alle Hunde, auch jene welche schon bei der Gemeinde gemeldet sind**, mit dem Datenblatt auf Seite 3 neu anzumelden. Die Formulare sind auch auf der Gemeindehomepage abrufbar und liegen im Info-Regal des Gemeindeamtes zur freien Entnahme auf.

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundeabgabe. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt pro Hund laut Landesvorgabe mindestens jährlich € 60,--.

**An- und Abmeldung:** Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer übergeben werden. Jeder Hund, welcher weitergegeben wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, ist binnen einem Monat abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist der neue Besitzer der Gemeinde zu melden.

## **50 % Ermäßigung bzw. Begünstigung der Hundeabgabe:**

Für Wach- und Nutzhunde - im Sinne des Hundeabgabegesetzes - beträgt die Abgabe 50 %.

Wachhunde sind Hunde, die ständig zur Bewachung von

- land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 m entfernt liegen,

verwendet werden.

Nutzhunde sind Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Jagdhunde sind Hunde, die von InhaberInnen oder PächterInnen von Revieren oder JagdverwalterInnen gehalten werden.

Für Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, halten, kann unter den Voraussetzungen des § 5 der Hundeabgabeordnung ebenfalls eine Abgabenbegünstigung gewährt werden.

## **100 % Befreiung der Hundeabgabe:**

Zu 100 % befreit sind Dienst- und Blindenhunde und Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen. Diese sind zu trotzdem zu melden und gleichzeitig ist der Antrag um Befreiung mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen, womit diese dann aus der Abgabepflicht ausgenommen werden.

---

Wenn um eine Abgabenbefreiung oder Abgabenbegünstigung (z. B. Wach-, Berufs- und Jagdhunde) angesucht wird, verwenden Sie das auf Seite 4 befindliche Formular „Antrag auf Begünstigung oder Befreiung von der Hundeabgabe“ und geben Sie dieses am besten gleich mit der Anmeldung mit den erforderlichen Nachweisen ab, damit eine entsprechende Erledigung erfolgen kann.

Anträge für Abgabenbefreiung oder Abgabenbegünstigung sind bis spätestens 29. März 2013 beim Gemeindeamt einzureichen. Ansonsten gilt die Begünstigung erst ab dem nächsten Jahr.

Wer ab dem Jahr 2013 einen Hund anschafft und das Halten von Hunden über einen Zeitraum von durchgehend mindestens 5 Jahren nicht nachweisen kann, hat gemäß dem Steierm. Landessicherheitsgesetz binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch **einen Hundekundenachweis** zu erbringen. Die Kurse werden in der Bezirkshauptmannschaft angeboten und von den Amtstierärzten durchgeführt. Der Kurs dauert rund 4 Stunden und kostet € 40,-. Wer diesen Kurs nicht besucht muss die doppelte Hundeabgabe bezahlen und wenn der Nachweis nicht binnen Jahresfrist vorgelegt wird, darf laut Sicherheitsgesetz kein Hund mehr halten werden.

Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein **Kurs** „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Wer der Meldepflicht nicht nachkommt oder keinen Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung für den Hund vorlegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

Sehr geehrte Hundebesitzer/innen, um den Aufwand für das neue Gesetz in Grenzen zu halten ersuchen wir Sie, bei der Anmeldung die geforderten Unterlagen gleich mitzubringen, welche von uns kopiert werden, damit eine zügige Bearbeitung erfolgen kann.